

Verordnung

# IKS Verwaltungsverordnung

In Kraft seit: 1. Januar 2024



Der Gemeinderat - gestützt auf § 135<sup>bis</sup> Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 und § 56<sup>bis</sup> der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2023 - beschliesst:

## **§ 1 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich**

- 1 Die vorliegende Verordnung stützt sich auf § 135<sup>bis</sup> Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 und § 56<sup>bis</sup> der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2023 sowie die Ausführungsbestimmungen gemäss Handbuch Rechnungslegung und Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden, Kapitel 25.
- 2 Gegenstand der Verordnung ist es die Ziele des IKS in der Gemeindeverwaltung sowie dessen Umfang, Verantwortlichkeiten sowie die Berichtserstattung zu regeln.

## **§ 2 Ziele**

- 1 Das IKS verfolgt folgende Ziele:
  - a) Das Gemeindevermögen zu schützen.
  - b) Risiken der Einwohnergemeinde zu erkennen und entsprechend zu handeln.
  - c) Die Effektivität und Effizienz der Aufgabenerfüllung und der betriebsrelevanten Prozesse sicherzustellen.
  - d) Das IKS unterstützt die Bedürfnisse der Behörden und der Bevölkerung nach Transparenz, Information und Durchgängigkeit.
  - e) Das IKS wird als kontinuierlicher Prozess verstanden.

## **§ 3 Umfang und Einführung**

- 1 Das IKS wird für folgende Bereiche geführt
  - 000 Allgemeine Verwaltung und Organisation
  - 100 Flüssige Mittel, Kreditoren, Liquidität
  - 200 Steuerwesen
  - 300 Gebühren
  - 400 Bewirtschaftung Finanzvermögen
  - 500 Bauwesen Liegenschaften im FV
  - 600 Submissionswesen und Vertragsmanagement
  - 700 Personalwesen
  - 800 Planung
  - 900 EDV / IT
  - 1000 Sozialregion Dorneck
  - 1100 Schulen Dornach
- 2 Die Einführung erfolgt gestaffelt nach Dringlichkeit sowie nach den grössten finanziellen Bereichen. Die erste Phase wird im Januar 2024 eingeführt. Spätestens ab 2026 sollen für alle Bereiche IKS-Massnahmen definiert und implementiert sein.

## **§ 4 Verantwortlichkeiten**

- 1 Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für das IKS.
- 2 Die Hauptverantwortung der Führung des IKS liegt bei der Verwaltungsleitung in Zusammenarbeit mit der Leitung der Finanzverwaltung sowie der Mitarbeiterin beziehungsweise des Mitarbeiters, welche:r als IKS-Beauftragte:r bestimmt wird.

- 3 Im Übrigen richtet sich die Verantwortlichkeiten nach den kantonalen Ausführungsbestimmungen.

#### § 5. Berichterstattung

- 1 Einmal im Jahr wird ein Bericht durch die/den IKS-Beauftragte:n zuhanden des Gemeinderats erstellt.
- 2 Der Gemeinderat nimmt diesen jährlich zur Kenntnis.
- 3 Das Rechnungsprüfungsorgan erhält den Bericht zur Kenntnisnahme.

#### § 6. Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach Beschluss des Gemeinderates vom 4. Dezember 2023 auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

#### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Daniel Urech



Die Gemeindeschreiberin: Sarah-Maria Kaiser



GEMEINDEPRÄSIDIUM

Hauptstrasse 33

Postfach

4143 Dornach

Telefon: 061 706 25 40

eMail: [praesidium@dornach.ch](mailto:praesidium@dornach.ch)

Gedruckte Ausgaben des Reglements  
können auf der Website der Ge-  
meinde Dornach bestellt werden.  
Beim Bezug grosser Auflagen können  
die Unkosten verrechnet werden.

[www.dornach.ch](http://www.dornach.ch)